

TE Vwgh Beschluss 2015/12/16 Ro 2015/10/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
82/05 Lebensmittelrecht;

Norm

AVG §52;
AVG §62 Abs4;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art133 Abs4;
LMSVG 2006 §5 Abs2 Z3;
VStG §24;
VStG §44a Z1;
VwGG §34 Abs1;
VwGVG 2014 §27;
VwGVG 2014 §38;
VwRallg;
1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 24 heute

2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revision des A W in Wien, vertreten durch Mag. Johannes Schmidt, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nibelungengasse 8/1/1-3, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 7. Oktober 2014, Zl. VGW- 022/045/7336/2014-7, betreffend Bestrafung nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133,

Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

Der Revisionswerber wendet sich zunächst gegen die Berichtigung der im Straferkenntnis enthaltenen Tatzeit 19. Oktober 2011 durch das Verwaltungsgericht auf 17. Oktober 2011 und macht dazu geltend, der Umstand, dass ihm am 17. Oktober 2012 der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht worden sei, habe die Verfolgungsverjährung nicht unterbrechen können, weil kein Aktenbestandteil den Vorwurf enthalte, er habe die gegenständlichen Fruchtsaftflaschen am 17. Oktober 2011 in Verkehr gebracht. Auch in der Anzeige werde als Tatzeit ausdrücklich der 19. Oktober 2011 genannt.

Eine Auswechslung der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 5. November 2014, Zl. Ra 2014/09/0018). Das Verwaltungsgericht ist jedoch - ebenso wie vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle die Berufungsbehörde - berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu berichtigen, wenn das Versehen für die Partei ohne weiteres erkennbar war und die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Beschuldigten vorgehalten worden ist (vgl. etwa die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 E 250 zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Judikatur; ebenso Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsrecht10, Rz 1217). Eine Auswechslung der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig (vergleiche, zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 5. November 2014, Zl. Ra 2014/09/0018). Das Verwaltungsgericht ist jedoch - ebenso wie vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle die Berufungsbehörde - berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu berichtigen, wenn das Versehen für die Partei ohne weiteres erkennbar war und die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Beschuldigten vorgehalten worden ist (vergleiche, etwa die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 E 250 zu Paragraph 66, AVG wiedergegebene hg. Judikatur; ebenso Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsrecht10, Rz 1217).

Im vorliegenden Fall wurde in der Anzeige vom 7. Februar 2012 zwar als "Tatzeit (Datum der Kontrolle und Probenziehung)" der 19. Oktober 2011 bezeichnet, jedoch wird darin ausgeführt, dass die in Rede stehenden Lebensmittel am 17. Oktober 2011 von der Gesellschaft, für die der Revisionswerber verantwortlich ist, geliefert worden seien. Ein Hinweis, dass die beanstandeten Lebensmittel am 17. Oktober von dieser Gesellschaft geliefert wurden, findet sich in zwei weiteren Aktenstücken (AS 12 und 13 des Aktes der belangten Behörde). Aus diesen Aktenbestandteilen ergibt sich somit eindeutig, dass die dem Revisionswerber angelastete In-Verkehr-Bringung der gegenständlichen Lebensmittel - entgegen der offenbar irrtümlichen Annahme der belangten Behörde im Straferkenntnis - bereits am 17. Oktober 2011 erfolgte. Diese Schriftstücke wurde dem Revisionswerber am 17. Oktober 2012, sohin innerhalb der gemäß § 90 Abs. 7 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, auf ein Jahr verlängerten Verfolgungsverjährungsfrist vorgehalten. Im vorliegenden Fall wurde in der Anzeige vom 7. Februar 2012 zwar als "Tatzeit (Datum der Kontrolle und Probenziehung)" der 19. Oktober 2011 bezeichnet, jedoch wird darin ausgeführt, dass die in Rede stehenden Lebensmittel am 17. Oktober 2011 von der Gesellschaft, für die der Revisionswerber verantwortlich ist, geliefert worden seien. Ein Hinweis, dass die beanstandeten Lebensmittel am 17. Oktober von dieser Gesellschaft geliefert wurden, findet sich in zwei weiteren Aktenstücken (AS 12 und 13 des Aktes der belangten Behörde). Aus diesen Aktenbestandteilen ergibt sich somit eindeutig, dass die dem Revisionswerber angelastete In-Verkehr-Bringung der gegenständlichen Lebensmittel - entgegen der offenbar irrtümlichen Annahme der belangten Behörde im Straferkenntnis - bereits am 17. Oktober 2011 erfolgte. Diese Schriftstücke wurde dem Revisionswerber am 17. Oktober 2012, sohin innerhalb der gemäß Paragraph 90, Absatz 7, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2006,, auf ein Jahr verlängerten Verfolgungsverjährungsfrist vorgehalten.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten hg. Judikatur ist für die Überprüfung der Ansicht des Verwaltungsgerichtes, dass es im vorliegenden Fall zur Berichtigung der Tatzeit berechtigt gewesen sei, die Lösung

einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten hg. Judikatur ist für die Überprüfung der Ansicht des Verwaltungsgerichtes, dass es im vorliegenden Fall zur Berichtigung der Tatzeit berechtigt gewesen sei, die Lösung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht erforderlich.

Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 5 Abs. 2 Z. 3 LMSVG sind - wahre - Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen, zur Irreführung geeignet. Nach dem eindeutigen Wortlaut von Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 3, LMSVG sind - wahre - Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen, zur Irreführung geeignet.

Dem angefochtenen Erkenntnis liegt die Auffassung zugrunde, der unstrittig mehrfach und in augenfälliger Weise angebrachte Hinweis "ohne Zusatz von Konservierungsmitteln" auf den gegenständlichen Produkten, gebe einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher zu verstehen, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaft besitze, obwohl derartige Produkte ohnehin keine Konservierungsmittel enthalten dürften und somit alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besäßen.

Diese für den vorliegenden Einzelfall getroffene Entscheidung wirft ebenfalls keine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage auf.

Dazu, dass für die Lösung derartiger Fragen weder eine Verbraucherbefragung noch ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, siehe das hg. Erkenntnis vom 22. März 1999, Zl. 98/10/0420.

Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision zurückzuweisen. Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision zurückzuweisen.

Wien, am 16. Dezember 2015

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Berufungsverfahren Sachverständiger Entfall der Beiziehung Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015100013.J00

Im RIS seit

21.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at